



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den §§ 4 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Sofern für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben in der Anlage zu dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren nach der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung – GebVO) erhoben.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

### **§ 2**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10,00 bis 10.000,00 Euro erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

- (4) Wird ein förmlicher Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) zurückgewiesen oder wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 10,00 bis 2.500,00 Euro erhoben.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes über die Erhebung von Gebühren vom 30.11.2017 außer Kraft.

Walldürn, den 29.02.2024

Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender

### **Hinweis**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben  
als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde vom 29.02.2024  
(Gebührensatzung)**

GebVerzNr	Kurzbezeichnung	Gebühr
<b>11.26</b>	<b>Zentrale Dienstleistungen</b>	
11.26.09-01	<u>Wegstreckenpauschale:</u> Für gebührenpflichtige öffentliche Leistungen nach dieser Gebührenverordnung, die die Wahrnehmung von einem oder mehreren Terminen außerhalb der jeweiligen Dienststelle erforderlich machen, wird zzgl. zur jeweiligen Gebühr für die öffentliche Leistung für die An- u. Abfahrt je wahrgenommenen Außendiensttermin eine Wegstreckenpauschale erhoben	35,00 €
11.26.09-02	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	2,50 € bis 180,00 €
11.26.09-03	Fotokopien DIN A4 Fotokopien DIN A3	0,50 € 1,00 €
11.26.09-04	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung	10,00 € bis 350,00 €
<b>12.20</b>	<b>Ordnungswesen</b>	
<b>12.20.03</b>	<b>Waffenrecht, Fischereiwesen und Sprengstoffrecht</b>	
12.20.03-01	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
	a) grün	96,25 €
	b) grün (Erbfälle)	96,25 €
	c) gelb	96,25 €
	d) Waffensammler	346,50 €
12.20.03-02	Eintragungen und Austragungen in Waffenbesitzkarten	
	a1) Ein- oder Austragung 1 Waffe	38,50 €
	a2) Ein- oder Austragung 2 Waffen	57,75 €
	a3) Ein- oder Austragung 3 bis 5 Waffen	77,00 €
	a4) Ein- oder Austragung 6 bis 8 Waffen	96,25 €
	b) Eintrag einer Erwerbsberechtigung	57,75 €
	c) Munitionserwerb auf Waffenbesitzkarte	38,50 €
12.20.03-03	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	96,25 €
12.20.03-04	Ausstellung einer Ersatzfertigung für eine waffenrechtliche Erlaubnis	77,00 €
12.20.03-05	Einwilligung / Erlaubnis bei grenzüberschreitenden waffenrechtlichen Vorgängen	57,75 €
12.20.03-06	Erteilung / Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses	
	a) Erteilung eines Feuerwaffenpasses	96,25 €
	b) Ein- /Austragungen, Änderungen, Verlängerungen	38,50 €
12.20.03-07	Ausstellung Waffenschein	231,00 €

12.20.03-08	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	77,00 €
12.20.03-09	Durchführung von Waffenkontrollen	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.20.03-30	Ausstellung einer Erlaubnis für den Erwerb bzw. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (nicht gewerblich)	115,50 €
12.20.03-31	Verlängerung der Ausstellung einer Erlaubnis für den Erwerb bzw. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (nicht gewerblich)	77,00 €
12.20.03-32	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	77,00 €
12.20.03-33	Ausstellung eines Befähigungsscheines	115,50 €
12.20.03-34	Verlängerung eines Befähigungsscheines	77,00 €
12.20.03-35	Ersatzausfertigung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis	77,00 €
12.20.03-99	Öffentliche Leistung nach Waffen-, Fischerei- und Sprengstoffrecht, soweit nicht besonders geregelt	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.20.03-500	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 FischereiG mit Verwaltungsaufwand für ERSTE Erhebung der Fischereiabgabe	38,50 €
12.20.03-501	separate Erhebung der Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	19,25 €
12.20.03-502	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	38,50 €
12.20.03-503	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	38,50 €
<b>12.20.05 / 06</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
12.20.05-01	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-02	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-03	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-04	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-05	Erlaubnispflichtige Änderung der Betriebsräume	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.20.06-01	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen (je angefangene Woche)	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.20.06-02	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (je angefangener Monat)	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.20.06-09	Öffentliche Leistung nach Gaststättenrecht, soweit nicht besonders geregelt	19,25 € bis 3.000,00 €
<b>12.20.07</b>	<b>Gewerberecht</b>	
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	385,00 € Grundgebühr zzgl. 350,00 € je vorgehaltenes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
12.20.07-02	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	231,00 €
12.20.07-02/1	Erweiterung bzw. Verlängerung einer Reisegewerbekarte	115,50 €
12.20.07-03	Erlaubnis zum Schaustellen von Personen (33a GewO)	462,00 €
12.20.07-04	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§§ 64 ff GewO)	385,00 - 2.545,00 €
12.20.07-05	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik (§ 30 GewO)	693,00 € zzgl. 18,00 € je Bettenplatz

12.20.07-06	Erlaubnis eines Bewachungsgewerbes ( § 34a GewO)	616,00 €
12.20.07-07	Untersagung eines Gewerbes ( § 35 GewO)	300,00 €
12.20.07-08	Gestattung und Wiederausübung eines untersagten Gewerbes ( § 35 Abs. 6 GewO)	462,00 €
12.20.07-09	Öffentliche Leistung nach Gewerberecht, soweit nicht besonders geregelt	19,25 € - 3.000,00 €
<b>12.20.08</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben</b>	
12.20.08-01	Befreiungen von Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetzes	96,25 €
<b>12.23</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
<b>12.23.09</b>	<b>Behördliche Namensänderungen</b>	
12.23.09-01	Behördliche Namensänderungen - Familiennamen	19,25 € je angef. 1/4 Std.
12.23.09-02	Behördliche Namensänderungen - Vornamen	19,25 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.10</b>	<b>Bauordnungswesen</b>	
<b>52.10.01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
	<i>Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind <b>jeweils</b> die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	
52.10.01-01	Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	2 v.T. der Baukosten; mind. 154,00 €
52.10.01-02	Bauvorbescheid (vgl. GebVerzNr. 52.10.01-01), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	19,25 € je angef. 1/4 Std.; mind. 154,00 €
52.10.01-03	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	1/4 der Gebühr des jeweiligen Bauvorbescheides; mind. 77,00 €
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
	<i>Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind <b>jeweils</b> die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	
52.10.02-01	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)	6,0 v.T. der Baukosten; mind. 193,00 €
52.10.02-02	Baugenehmigung (vgl. GebVerzNr. 52.10.02-01), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	19,25 € je angef. 1/4 Std.; mind. 193,00 €
52.10.02-03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung	1/4 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 77,00 €
52.10.02-04	Wiedererteilung von Baugenehmigungen (vgl. GebVerzNr. 52.10.02-01 bzw. 52.10.02-02)	1/2 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung, mind. 193 €
52.10.02-05	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben, sowie Steinbrüchen	193,00 € Grundgebühr zzgl. 150,00 bis 2.000,00 € je angef. Hektar Abbaufäche
52.10.02-06	Genehmigung von Werbeanlagen	116,00 bis 5.016,00 €

52.10.02-07	Teilbaugenehmigung von Anlagen u. Einrichtungen	2 v.T. der Teilbaukosten; mind. 193,00 €
52.10.02-08	jede weitere Ausstell. eines Teilbaufreigabescheines	€ 58,00
52.10.02-09	Zusätzlicher Aufwand für Nachforderungen und Änderungen der Antragsunterlagen vor Erteilung einer Genehmigung	19,25 € je angef. 1/4 Std.
52.10.02-31	Baugenehmigung in vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5,0 v.T. der Baukosten; mind. 193,00 €
52.10.02-32	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	19,25 € je angef. 1/4 Std.; mind. 193,00 €
52.10.02-33	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	1/4 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 77,00 €
52.10.02-34	Wiedererteilung von Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren	1/2 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung, mind. 193 €
52.10.02-35	Genehmigung von Werbeanlagen im vereinfachten Verfahren	116,00 bis 5.016,00 €
52.10.02-40	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 77,00 €
52.10.02-50	Befreiung, Ausnahme, Erleichterung oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung)	116,00 bis 5.000,00 €
52.10.02-99	Öffentliche Leistung nach Baurecht, soweit nicht besonders geregelt	19,25 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.10.03</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
52.10.03-01	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 LBO)	1,5 v.T. der Baukosten, mind. 154,00 €
52.10.03-02	Beratung des Bauherrn im Kenntnisgabeverfahren	19,25 € je angef. 1/4 Std.
52.10.03-03	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	1,5 v.T., mind. 154,00 €
52.10.03-04	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 116,00 €
<b>52.10.04</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung n. WEG</b>	
52.10.04-01	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (Wohnungseigentumsgesetz)	Grundgebühr 77,00 € zzgl. 80,00 € je Wohnungseinheit bzw. 100,00 € je gewerbl. Einheit
<b>52.10.05</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>	
52.10.05-01	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	19,25 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.10.07</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
52.10.07-01	Bauüberwachung (§ 66 LBO)	1,5 v.T. der Baukosten; mind. 77,00 €
52.10.07-02	Bauabnahme (§ 67 LBO)	1,5 v.T. der Baukosten; mind. 77,00 €
52.10.07-03	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	19,25 € je angef. 1/4 Std.

<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>	
	<i>Bei Hinzuziehung von Sachverständigen ist deren Honorar vom Eigentümer/Betreiber des Objektes zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren zu übernehmen.</i>	
52.10.08.-01	Brandverhütungsschau (Beratung und Auskünfte)	19,25 € je angef. 1/4 Std.
52.10.08-02	Vorbereitung und Durchführung der Brandverhütungsschau	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 231,00 €
52.10.08-03	Anordnungen aus Brandverhütungsschau	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 231,00 €
52.10.08-04	Brandverhütungsschau, Überwachung der Ausführung von Entscheidungen	19,25 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
52.10.09-01	Anordnungen im Rahmen des Baurechts	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 154,00 €
52.10.09-02	Baueinstellungen	154,00 €
52.10.09-03	Teilungserklärung, § 8 Abs. 2 LBO	19,25 € je angef. 1/4 Std.; mind. 116,00 €
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
52.10.10-01	Entscheidungen nach BImSchG (kleine und mittlere Feuerungsanlagen)	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 154,00 €
52.10.10-02	Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach der Feuerungsverordnung (Verfolg. Mängel Schornsteinfeger)	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 154,00 €
<b>52.10.12</b>	<b>Allgemeine Bauberatung</b>	
52.10.12-01	allgemeine Bauberatung	19,25 € je angef. 1/4 Std.
<b>52.10.13</b>	<b>Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende</b>	
52.10.13-01	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG und des EEWärmeG	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 154,00 €
52.10.13-02	Erteilung von Befreiungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 193,00 €
<b>52.30.</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
<b>52.30.02</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung</b>	
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- u. Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	77,00 bis 1.000,00 €
52.30.02-02	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 77,00 €
52.30.02-03	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 77,00 €
<b>55.40</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
<b>55.40.02</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
55.40.02-01	Gestattungen nach Naturschutzgesetzen und dazugehörigen Verordnungen	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 154,00 €

55.40.02-02	Anordnungen nach Naturschutzgesetzen und dazugehörigen Verordnungen	19,25 € je angef. 1/4 Std., mind. 154,00 €
-------------	---	---